

Pauschalbesteuerung des Unternehmer- verzehrs

Eigenverbrauch mit Tücken: Jeder Gastronom sollte darauf achten, dass der Steuerberater den Pauschalbetrag monatlich in der BWA ausweist

STUTTGART. Der Eigenverbrauch des Unternehmers und seiner Familie ist bei vielen Gastronomen ein heiß diskutiertes Thema. Denn das Finanzamt langt nach ihrer Meinung dabei ganz schön hin. Immerhin 3069 Euro müssen dieses Jahr jedes Familienmitglied versteuert werden.

Das belastet das Budget und ist besonders ärgerlich für alle Gastronomen, die ein Garni-Hotel betreiben oder eine typische Eckwirtschaft, in der es nur Getränke gibt. Jeannette Krüger vom Institut für Liquiditätsaufbau in Magdeburg erklärt: „Für manche Gastronomen lohnt sich ein jährlicher Einzelnachweis des Eigenverbrauchs. Je nach Finanzamt kann dann der Pauschalbetrag gesenkt werden.“

Doch auch für diejenigen, die mit dem Pauschalbetrag einverstanden sind, gibt es einiges zu bedenken. Unsicherheit besteht in der Frage, ob die privaten Lebensmittel und Getränke als Betriebsausgaben abgesetzt werden können. Krüger sagt: „Zumindestens zum größten Teil. Alle Lebensmittel und Getränke, die im Geschäft verwendet werden, können geltend gemacht werden.“

Das ist ganz legal. Denn die Kosten für die Lebensmittel wurden über die Pauschale bereits versteuert. Alle anderen Produkte müssen aus der



Privatbedarf: Ein heißes und oftmals teures Thema

Foto: Imago

privaten Kasse bezahlt werden.“ Jeder Gastronom sollte darauf achten, dass der Steuerberater den Pauschalbetrag monatlich in der BWA ausweist.

Wenn er das nicht macht, drohen zum Jahresende überraschend hohe Nachversteuerungen. „Es kommt auch häufig vor, dass der Steuerberater über falsche Informationen zum Familienstand seines Mandanten verfügt oder vergessen hat, nachzufragen. Dann sind die Pauschalbeträge zu niedrig angesetzt, und der Gastronom muss bei einer Prüfung erheblich nachbezahlen“, sagt Krüger. Wichtig ist dabei, dass jedes Familienmitglied angerechnet wird, auch wenn von ihnen der Betrieb nie betreten wird. Wenn sich ein Gastronomenpaar trennt, muss die Eigenverbrauch-Pauschale nicht mehr bezahlt werden, wenn der andere

Wohnsitz gegenüber dem Finanzamt nachgewiesen worden ist.

Das gleiche gilt für die Kinder, wenn sie zu Hause ausgezogen sind. Familienmitglieder die in dem Unternehmen mitarbeiten, sollten am besten wie Arbeitnehmer behandelt werden. Dann wird im Arbeitsvertrag der Verzehr geregelt (Gastronomen können unter Gastrofib.de die entsprechenden Personalverzehrdrucke kostenlos downloaden). Weil der Unternehmer durch die monatliche Pauschale buchhalterisch Erlöse erzielt, muss der Warenabgang übrigens nicht in dem Verlustbuch dokumentiert werden. „Durch den verlangten Pauschalbetrag erhöht sich auch die Wareneinsatzquote in der Regel nicht“, weiß Jeannette Krüger.

Thomas Kuehn

Essen & Trinken: Pauschal-Werte für das Jahr 2010

Das Finanzamt legt jedes Jahr Eigenverbrauch-Pauschalen (Essen und Trinken) für Gastronomen und ihre Familie fest. Im Jahr 2010 beträgt die Pauschale pro Person 3069 Euro. Für Kinder bis zwölf Jahre gilt der halbierte Pauschalbetrag (1534 Euro), für Kinder unter zwei Jahre muss nicht bezahlt werden.

Darüber hinaus berechnet das Fi-

nanzamt für 1103 Euro den ermäßigten Mehrwertsteuersatz (7 Prozent) und für 1966 Euro den vollen Steuersatz (19 Prozent). Diese Beträge müssen von dem Unternehmer zusätzlich als Gewinn versteuert werden.

Singles: Ein allein stehender Gastronom muss also bei einem Einkommensteuersatz von 25 Prozent für Essen und Trinken an den Fiskus folgende

Beiträge zusätzlich zahlen: Einkommensteuer 767,25 Euro plus Solidaritätszuschlag 42,20 Euro (5,5 %) plus Mehrwertsteuer 373,54 Euro (19 %). Das ergibt 1260,20 Euro pro Jahr.

Familien: Für ein verheirateten Gastronomen mit zwei Kindern (10 und 14 Jahre alt) ergibt sich folgende Belastung: dreimal 1260,20 Euro (weil ein Kind älter als zwölf Jahre

ist) plus einmal 630,10 Euro (weil ein Kind erst zehn Jahre alt ist und deshalb der halbe Pauschbetrag berechnet wird). Das ergibt eine zusätzliche steuerliche Belastung von 4410,70 Euro für das Jahr 2010. Diese Pauschalbeträge werden auch fällig, wenn die Frau und die Kinder das gastronomische Unternehmen das ganze Jahr lang nicht betreten, und zu Hause stets separat gekocht und getrunken wird.